

S A T Z U N G
ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES DER INNENENTWICKLUNG
„ALLMENDWEG ERWEITERUNG“

Nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. Nr. 20, S. 501) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Allmendweg Erweiterung“ am 11. Juli 2017 als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Allmendweg Erweiterung“ in der Fassung vom 11. Juli 2017 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 11. Juli 2017

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den nach § 74 LBO erlassenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Allmendweg Erweiterung“ treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 5
Beigefügte Begründung

Den Örtlichen Bauvorschriften nach dieser Satzung ist eine Begründung in der Fassung vom 11. Juli 2017 beigefügt, die jedoch nicht Bestandteil der Örtlichen Bauvorschriften ist.

Ausgefertigt als Satzung:

Meersburg,

Scherer
Bürgermeister